



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Antrag der Gemeinde Baiersbronn auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Murg und am Seebach in Baiersbronn, Gemarkung Huzenbach und Schwarzenberg

- Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

Für das Einzugsgebiet des Oberen Murgtales wurde eine Hochwasserschutzkonzeption entwickelt. Neben einzelnen Objektschutzmaßnahmen sind flächendeckende Maßnahmen zur Verhinderung innerörtlicher Überflutungen durch die Gemeinde Baiersbronn vorgesehen. Zur Verbesserung der Hochwassersituation in den Ortslagen Huzenbach und Schwarzenberg plant die Gemeinde Baiersbronn die Durchführung von lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen und hat hierfür die wasserrechtliche Planfeststellung/Plangenehmigung nach §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

Hierfür ist die Ergänzung der Ufermauer an der Murg entlang der B 462 beim Hotel Sackmann, Schwarzenberg und eine Verwallung entlang der Murg beim Sägewerk Gaiser/Neuer, Huzenbach geplant. Des Weiteren ist die Erstellung eines Tosbeckens am Seebachkanal in Huzenbach mit Abflussregulierung und im Hochwasser- oder Starkregenfall einer direkten Ableitung in die Murg (Entlastungskanal) vorgesehen. Außerdem ist die Einfassung des Verdolungseinlaufs am Seebach und die Erstellung eines Grobrechens (SED) zur Verhinderung von Verlegungen und Verkläuerungen am Seebach in Huzenbach vorgesehen.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung hat nach Anhörung der Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Abs. 2 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich am 18.10.2019 im amtlichen Veröffentlichungsblatt „Murgtalbote“ der Gemeinde Baiersbronn bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich 21. November 2019 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, Zimmer Nr. 1 sowie beim Landratsamt Freudenstadt, - Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft -, Zimmer Nr. 203, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 05.12.2019), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erörterungstermin: Mittwoch, 22.01.2020
Beginn: 15.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Freudenstadt, 3. OG,
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt

Hinweise:

- a.) Die Teilnahme am Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. (§ 73 Abs. 6 S.6 i.V.m. § 67 Abs. 1 S.3 LVwVfG).
- b.) Die mündliche Verhandlung beim Erörterungstermin ist nach Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. §§ 72 und 68 LVwVfG).
- c.) An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht (§ 73 Abs. 6 S. 6, § 68 Abs. 1 S.2 u. 3 LVwVfG).
- d.) Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht (§ 73 Abs. 6 S.6, § 68 Abs.1 S.4 LVwVfG).
- e.) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. (§ 73 Abs. 6 LVwVfG).
- f.) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 LVwVfG)
- g.) Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertretungsbestellung entstehen, können nicht ersetzt werden.
- h.) Die amtliche Bekanntmachung wird für die Öffentlichkeit auch im Internet unter www.landkreis-freudenstadt.de unter öffentliche Bekanntmachungen bereitgestellt.

Freudenstadt, 18. Dezember 2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat